



Motorfahrzeug-Assistance-Versicherung



Name: _____ Vorname: _____
 Adresse: _____
 Geb. Datum: _____
 Email: _____
 Tel.: _____ Mobil: _____
 Beginn: _____ Ablauf: **31.12.2012**

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Was ist versichert?

Versichert sind die nachstehenden Ereignisse und Leistungen.

Versicherte Personen

Die auf Versicherungsbestätigung aufgeführte Person

Bedingungen / Deckungen

Die Versicherungssumme beträgt CHF 10'000 pro versichertes Schadenereignis.

Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas, die dem Abkommen «Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)» angeschlossen sind, sowie in den aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten und auf den Mittelmeerinselstaaten. Keine Geltung hat Ihre Versicherung in der Russischen Föderation, Weissrussland, Georgien, Armenien, Aserbeidschan, Iran und Kasachstan. Bei Transport über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen.

Schaden

Schadenfälle sind direkt an die Helvetia auf Tel. Nr. +41 (0) 58 280 3000 zu richten.

Dauer

Die Deckung läuft ab dem Datum des Vertragsabschlusses bis zum 31. Dezember des laufenden Jahr. Während eines Versicherungsjahres ist eine Vertragsauflösung nicht möglich.

Motorfahrzeugassistance

1 Versicherte Fahrzeuge

Immatrikulierte Motorfahrzeuge und Motorräder bis 3'500 kg Gesamtgewicht und die gezogenen Anhänger, sofern sie von einer versicherten Person gelenkt werden. Ausgeschlossen sind Taxis, Mietwagen und Car-Sharing (z.B. Mobility-Fahrzeuge).

2 Versicherte Ereignisse

Fahrzeugausfall infolge von Kollision, Fahruntauglichkeit, Schneerutsch, Glasbruch, Kollision mit Tieren, mutwilliger Beschädigung, Diebstahl oder bei Beschädigung des Fahrzeuges durch ein Feuer- oder ein Elementarereignis.

3 Versicherte Leistungen

Versichert sind nachstehende Leistungen. Pro Ereignis sind alle Leistungen zusammen auf die Versicherungssumme begrenzt und nur einmal geschuldet. Sie können nicht mit den Leistungen aus der Personenassistance oder den Annullierungskosten kumuliert werden.

3.1 Pannenhilfe

Kosten für die Pannenhilfe einschliesslich der Ersatzteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort. Als Ersatzteile gelten nur jene Teile, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden (Treibstoff sowie Fahrzeugbatterien sind nicht versichert).

3.2 Abschleppen

Sofern die Fahrbereitschaft am Schadenort nicht wiederhergestellt werden kann, werden die Kosten für das Abschleppen und den Transport in die nächstgelegene, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete Werkstätte bzw. an einen für die Stationierung geeigneten Standort übernommen.

3.3 Fahrzeugbergung

Bei Fahruntauglichkeit sind die Kosten für die Fahrzeugbergung versichert.

3.4 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Bezahlt werden die Such-, Rettungs- und Bergungskosten zugunsten der versicherten Person.

3.5 Rückführungskosten

Für die Rückführung des fahruntauglichen Fahrzeuges an den Wohnort oder in die Heimgarage des Fahrzeughalters, wenn das Fahrzeug nicht innert 24 Stunden (Schweiz und Fürstentum Liechtenstein) beziehungsweise auf Grund einer Expertise oder fachlichen Beurteilung nicht innert 5 Tagen (Ausland) repariert werden kann und wenn die Reparatur- und Rückführungskosten unter dem Zeitwert des Fahrzeuges liegen. Übersteigen die Rückführungskosten aus dem Ausland den Zeitwert des versicherten Fahrzeuges, werden nach erfolgter Rückführung die Kosten bis maximal zum Zeitwert nach dem versicherten Ereignis vergütet, wenn die Rückführung durch die versicherte Person in Auftrag gegeben wurde.

3.6 Speditionskosten

Für Ersatzteile

3.7 Mietwagenkosten

Wir vergüten bei Ausfall des benützten Fahrzeuges die Miete eines Ersatzwagens der gleichen Fahrzeugart und der gleichen Preis-klasse, höchstens aber nachfolgende Beträge:

In Zusammenhang mit einem Karosserie-schaden in der Schweiz/Fürstentum Liechtenstein

Katalogpreis des versicherten Fahrzeuges	Höchstentschädigung pro Tag	Maximalentschädigung pro Fall
bis CHF 30'000	CHF 43.--	CHF 600.--
bis CHF 50'000	CHF 60.--	CHF 900.--
bis CHF 70'000	CHF 76.--	CHF 1'100.--
bis CHF 90'000	CHF 92.--	CHF 1'300.--
> CHF 90'000	CHF 110.--	CHF 1'500.--

Im Zusammenhang mit einer Panne oder bei einem versicherten Karosserieschaden im übrigen Ausland

Katalogpreis des versicherten Fahrzeuges	Maximalentschädigung pro Fall
bis CHF 30'000	CHF 600.--
bis CHF 50'000	CHF 900.--
bis CHF 70'000	CHF 1'100.--
bis CHF 90'000	CHF 1'300.--
> CHF 90'000	CHF 1'500.--

Zusätzlich zur Maximalentschädigung wird die Einweggebühr vergütet.

Im Ausland können Ersatzfahrzeuge nur vermittelt werden, wenn die versicherte Person im Besitz einer Kreditkarte ist.

3.8 Aufgabe- und Zolkkosten

Für das versicherte Fahrzeug, den gezogenen Anhänger oder Fahrzeugteile werden Zoll-, Verschrottungskosten, Gebühren und Abgaben für die Entsorgung im Ausland bezahlt.

3.9 Transport- und Transportmehrkosten

Für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder bis max. CHF 2'000.-- pro versicherte Person für die Fortsetzung der Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln inklusive Taxis.

3.10 Rückführung durch Chauffeur bei Krankheit, Unfall oder Tod des Lenkers

Zur Rückführung der Insassen an den schweizerischen Wohnort auf direktem und kürzestem Weg, wenn infolge Erkrankung, Unfall, erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden oder Tod des Lenkers eine Weiter- oder Rückfahrt nicht mehr möglich ist und kein anderer Insasse den gesetzlichen Führerausweis besitzt.

3.11 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Während der unvorhergesehenen Reparatur des Fahrzeuges ausserhalb des Wohnortes bis max. CHF 1'000.-- pro Person.

3.12 Rückzahlbarer Kostenvorschuss im Ausland

Max. CHF 2'000.-- pro versicherte Person für unbedingt notwendige Anschaffungen.

3.13 Andere Kosten

Bis CHF 500.-- für:

- Kosten für Telefongespräche, die Sie führen müssen, um sich auf Grund der Fahruntauglichkeit Ihres Fahrzeuges oder eines versicherten Ereignisses neu zu organisieren, wie Reservierungen, Information von Angehörigen usw.;
- Kosten für den Verlust von Fahrzeugausweisen und -dokumenten;
- Einstellkosten (Standgebühren);
- Dolmetscherkosten.

Nicht versichert sind Material- und weitere Reparaturkosten, sofern sie nicht obenstehend aufgeführt sind.

3.14 Leistungen für nicht versicherte Personen

Benützt eine nicht versicherte Person ein Fahrzeug, das auf eine versicherte Person eingelöst ist, werden die Leistungen Pannenhilfe und Abschleppen, die Mietwagenkosten, Fahrzeugbergung, Standgebühren und Fahrzeugrückführung bezahlt.

4 Nicht versicherte Leistungen

4.1 Mitgeführte Sachen

Im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis für die im Fahrzeug oder Anhänger mitgeführten Sachen.

4.2 Requisition

Schäden während militärischer oder behördlicher Requisition der Fahrzeuge.

4.3 Naturereignisse

Schäden durch Erdbeben, vulkanische Eruption sowie Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, der Halter lege glaubhaft dar, dass er bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung des Schadens getroffen hat, bzw. beweise, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

4.4 Fahrten ohne Berechtigung oder Ermächtigung

Schäden aus:

- a) Fahrten ohne behördliche Bewilligung;
- b) Fahrten von Lenkern, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen;
- c) Fahrten von Lenkern, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren;
- d) Fahrten von Lenkern, die entgegen den gesetzlichen Vorschriften Personen mit-führen;
- e) Fahrten von Personen, welche die ihnen anvertrauten Fahrzeuge benutzen, ohne dazu ermächtigt zu sein;
- f) Fahrten von Personen, die das Fahrzeug entwendet haben.

Wir gewähren aber versicherten Personen Versicherungsschutz, sofern diese Mängel auch bei pflichtgemässen Aufmerksamkeit nicht hätten erkannt werden

4.5 Ionisation

Schäden durch Einwirkung ionisierender Strahlen

4.6 Veruntreuung und Unterschlagung

Schäden durch Veruntreuung oder Unterschlagung.

4.7 Service- und Garantearbeiten

Kosten im Zusammenhang mit Service- oder Garantearbeiten.

4.8 Leistungserbringung

Nicht versichert sind Leistungen für Massnahmen, welche nicht durch die Helvetia organisiert oder angeordnet werden. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Leistungen gemäss Ziffer 3.4, 3.7, 3.9, 3.10, 3.11, 3.12 und 3.13.

4.8 Mangelhafter Unterhalt des Transportmittels

Nicht versichert sind Schäden, die auf mangelhaften Unterhalt des Transportmittels zurückzuführen sind.

Soforthilfe rund um die Uhr

Police 4.000.450.460

24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr. Auf unsere Unterstützung können Sie sich jederzeit verlassen – ob in der Schweiz oder weltweit.

Diese Nummer bietet Ihnen in jedem Schadenfall Hilfe.

**Im Schadenfall
058 280 3000**

Aus dem Ausland
+ 41 (0) 58 280 3000

www.helvetia.ch

SOS-Karte – Bitte ausschneiden und ins Portemonnaie

Jahresprämie: CHF 30.-